

Satzung der Gemeinde Hohenfelde

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Hohenfelde vom **06.10.2025** folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenfelde ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“, der auf Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Hohenfelde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes erforderlich ist.
Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Hohenfelde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-MV) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohenfelde. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Hohenfelde bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Die Gebühr wird für die Gewässerunterhaltung erhoben. Zudem werden die Kosten für die Unterhaltung der Schöpfwerke und Deiche auf die bevorteilten Grundstücke umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart des Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Hohenfelde. Die Festlegung der Größe und Nutzungsart erfolgt auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS). Liegt eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vor, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Hohenfelde.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Berechnungseinheiten in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes Hellbach-Conventer Niederung. In den Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzungsart der Grundstücke berücksichtigt.
- (3) Weist ein Grundstück mehrere der in § 3 Abs. 6 stehenden Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt ermittelt. Im Übrigen richtet sich die Zuordnung der im Liegenschaftskataster angegebenen Nutzungsart zu einer oder mehrerer Nutzungsarten im Sinne dieser Satzung nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Für Grundstücke, die über ein Schöpfwerk entwässert werden, werden die Kosten für die Unterhaltung der Schöpfwerke als Zuschlag zu der Gebühr nach § 3 Abs. 8 erhoben. Für Grundstücke, die durch einen Deich geschützt werden, wird ein Zuschlag für die Unterhaltung des Deiches erhoben. Die Höhe der Zuschläge wird anhand der tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres berechnet. Die Verteilung der Kosten auf die bevorteilten Grundstücke erfolgt anhand des Flächenmaßstabs.
- (5) Nutzungsarten im Sinne der Satzung sind:
 - a) Landwirtschaftliche Flächen
 - b) Forst-, Unland und stehende Gewässer
 - c) Verkehr
 - d) Wohnen und Gewerbe
 - e) Freizeit und Erholung
 - f) Fließgewässer
- (6) Berechnungseinheit ist der volle Quadratmeter Grundstücksfläche.
- (7) Die Gebühren betragen je angefangenen 0,1 ha Grundstücksfläche für das Jahr 2026 und Folgejahre

a) Landwirtschaftliche Flächen	1,59 €
b) Forst-, Unland und stehende Gewässer	0,90 €
c) Verkehr	7,11 €
d) Wohnen und Gewerbe	9,87 €
e) Freizeit und Erholung	5,04 €
f) Fließgewässer	0,35 €

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Gebührenpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit § 2 Abs. 4 dieser Satzung nicht zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 16 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2022 außer Kraft.

Hohenfelde, 04.12.2025

gez. Bruhn
Bürgermeister